

## Beitrags- und Gebührenordnung

Beitragsordnung des SV Gaußig e.V.

gemäß § 10 der Vereinssatzung.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.
3. Die festgesetzten Beiträge treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.01.2017 am 01.01.2017 in Kraft.

#### 4. Jahresbeiträge:

<u>Mitgliedsform</u>	<u>Monatsbeitrag</u>	<u>Jahresbeitrag</u>
Kinder bis 16 Jahre (alle Abteilungen)	6,00 €	72,00€
Jugendliche bis 18 Jahre Abteilung Fußball	6,50 € 7,50 €	78,00 € 90,00 €
Passive (ohne Abt. Fußball)	8,00 €	96,00 €
Passive Abteilung Fußball	9,00 €	108,00 €
Aktive (ohne Abt. Fußball)	9,00 €	108,00 €
Aktive Abteilung Fußball	10,00 €	120,00 €
Fördermitglieder		60,00 €
Familienbeitrag (2 Erwachsene und mind. 1 Kind)	10 % Abschlag auf die Summe des Gesamtbeitrages	

Die ermäßigte Beitragsform muss beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

5. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt halbjährlich durch Abbuchungsverfahren zum 1. März und zum 1. September jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre halbjährlichen Beiträge bis spätestens 1. März und 1. September jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 EUR pro Mahnung erhoben.
8. Beitragskonto:  
Bank: Kreissparkasse Bautzen  
IBAN: DE78 8555 0000 1000 0035 38  
BIC: SOLADES1BAT  
Zahlungsgrund: Mitgliedsbeitrag + Name des Mitglieds
9. Bei Vereinseintritt im laufenden Jahr ist der Mitgliedsbeitrag anteilig zu entrichten.
10. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 8 der Satzung möglich.
11. Abteilungen können zur Deckung evtl. Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Bestätigung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.